

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Band: 82 (1927)

Artikel: Die Bundesbriefe von Bern, Freiburg und Murten des 13. Jahrhunderts

Autor: Nabholz, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bundesbriefe von Bern, Freiburg und Murten des 13. Jahrhunderts.

Von Hans Nabholz.

Früher als in der Ost- und Zentralschweiz entstand im Westen unseres Landes ein System verbündeter Städte. Im 13. Jahrhundert hatte Freiburg die Leitung, später bildete die Stadt Bern das Zentrum. Man spricht daher bisweilen von einer westschweizerischen Eidgenossenschaft. Dabei muß man sich indessen hüten, sich darunter schon im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert einen konsolidierten Staatenbund vorzustellen, ähnlich demjenigen, der sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts um die drei Urkantone bildete.

Ein großer Teil der westschweizerischen Bundesbriefe ist im Wortlaut erhalten. Ihr Inhalt ist bis jetzt noch nie zum Gegenstand einer eingehenden vergleichenden Betrachtung gemacht worden. Eine solche lohnt sich indessen. Sie haben schon deshalb Interesse, weil die ersten dieser Bundesbriefe älter sind als die uns bekannten Bündnisse der Innerschweiz. Die Verbindungen beginnen bereits in der Zeit der Zähringer, also vor dem Jahre 1218. Zur Zeit des Höhepunktes des Kampfes zwischen Friedrich II. und dem Papsttum und dann noch einmal, gegen Ende des 13. Jahrhunderts, werden sie erneuert und erweitert. Eine Vergleichung von Wortlaut und Inhalt dieser westschweizerischen Bündnisse mit den entsprechenden Urkunden der Inner- und Nordschweiz wird vielleicht auch einiges Licht auf diese letzteren werfen.

Die wichtigsten Glieder des westschweizerischen Bundessystems sind Bern, Freiburg und Murten. Ihnen schlossen sich Avenches und später Payerne, Biel, Neuenburg und Solothurn an.

Die Betrachtung soll sich zur Hauptsache auf die Bündnisse beschränken, die im Verlaufe des 13. Jahr-

hunderts zwischen Freiburg, Bern und Murten abgeschlossen worden sind.

Alle drei Städte waren zähringische Gründungen. Freiburg, nach den neuesten Forschungen nicht erst 1175, sondern bereits 1157 durch Berchtold IV. zur Stadt erhoben, lag zur Hauptsache auf zähringischem Hausbesitz.¹⁾ Bern und Murten dagegen waren, ersteres 1191, letzteres nach 1158 auf Reichsboden gegründet worden.²⁾ Obwohl somit die staatsrechtliche Stellung der drei Städte verschiedenartig war, so kam dieser Unterschied unter der Herrschaft der Zähringer nicht zur Geltung. Ging doch die Politik dieses Hauses zielbewußt auf die Verschmelzung seiner aus verschiedenartigen Quellen hergeleiteten Befugnisse zu einer einheitlichen Landesherrlichkeit aus.

Avenches stand unter der Landeshoheit des Bischofs von Lausanne, besaß aber in seiner inneren Verwaltung weitgehende Autonomie.³⁾

Das Aussterben des in der Westschweiz allmächtigen Hauses der Zähringer im Jahre 1218 stellte ihr ganzes Herrschaftsgebiet vor eine unsichere Zukunft. Gegeben war einzig das Schicksal des zähringischen Allods. Soweit es diesseits des Rheines gelegen war, ging es auf dem Wege des Erbganges an die Grafen von Kiburg über.⁴⁾ Damit

¹⁾ Pierre de Zurich, Les origines de Fribourg. Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande. Seconde série t XII. 1924, S. 31 ff. Eine eingehende Besprechung dieser Arbeit gibt Paul E. Martin in der Zeitschr. f. schweiz. Geschichte 1925, S. 102 ff. — Gaston Castella, Histoire du canton de Fribourg, 1922.

²⁾ Ueber Bern vgl. den Artikel Bern im Histor.-biogr. Lexikon der Schweiz II, 131 ff., von R. Feller und die dort zitierte Literatur, ferner Ed. v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, 1867. — Ueber Murten ist zu vergleichen Engelhard, Die Stadt Murten, 1828; ferner: Friedrich E. Welti, Das Stadtrecht von Murten. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, IX. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, 1925.

³⁾ Vergl. den Artikel Avenches von Maxime Reymond im Histor.-biogr. Lexikon der Schweiz I, 500 ff.

⁴⁾ Carl Brun, Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264.

wurde Freiburg eine kiburgische Stadt. Unsicher dagegen war das Schicksal von Bern und Murten. Wohl nahm Friedrich II. die freigewordenen Reichslehen in seine eigene Verwaltung und übergab sie seinem Sohne Konrad. Allein bei der exzentrischen Lage dieser Gebiete und angesichts des Zusammenbruches der staufischen Machtstellung konnte diese Regelung nicht von Dauer sein. Damit war der Anreiz für benachbarte Landesherren gegeben, ihren Machtbereich auf die Reichslehen auszudehnen.

Drei Territorialherren trachteten, aus der durch das Aussterben der Zähringer geschaffenen Lage Nutzen zu ziehen: die als ihre Erben in der Westschweiz begütert gewordenen Grafen von Kiburg, der Bischof von Lausanne und das Haus Savoyen. Hinter den beiden weltlichen Herren mußte der weniger mächtige geistliche Landesherr zurücktreten. Dagegen entstand ein scharfer Gegensatz zwischen Savoyen und Kiburg.

Bereits im Jahre 1207 hatte Graf Thomas von Savoyen am nördlichen Ufer des Genfersees festen Fuß gefaßt. König Philipp von Schwaben hatte ihm Moudon als Reichslehen verliehen. Nach dem Aussterben der Zähringer dehnte das Haus Savoyen in kühnem Zugreifen seinen Einfluß nordwärts aus. Dabei machten die Grafen zuerst den Versuch, sich mit den Kiburgern friedlich auseinanderzusetzen, die gegenseitigen Interessenssphären abzugrenzen und durch Verheiratung ihrer Kinder diese Verständigung zu sichern.⁵⁾

Als aber seit dem Jahre 1240 Peter entscheidend in die savoyische Politik eingriff, traten in den bisherigen Besitzverhältnissen bedeutende gewaltsame Verschiebun-

Diss., Zürich 1913, S. 66 ff. — M. F e l d m a n n, Die Herrschaft der Grafen von Kyburg im Aaregebiet 1218—1264. Diss., Bern, 1926. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft XIV. 3.

⁵⁾ M. F e l d m a n n, Die Herrschaft der Grafen von Kyburg, S. 14 f.

gen ein.⁶⁾ Der Bischof von Lausanne mußte Peter neben Romont seinen Besitz zwischen der kleinen und der großen Glane bis in die Gegend des Murtnersees samt der Schirmvogtei über das Priorat Peterlingen abtreten.

Zu einer bedeutenden Mehrung seines Machtgebietes nützte Peter sodann die letzte Phase des Kampfes zwischen den Staufern und der Kurie und die Zeit des Interregnums aus (1243—1268). Viele der kleinen, zwischen dem Genfer- und dem Neuenburgersee wohnenden Potentaten begaben sich in der kaiserlosen Zeit unter den Schutz des Hauses Savoyen, indem sie diesem ihren Besitz übergaben und als Lehen zurückerhielten. So rückte der Machtbereich Peters in die unmittelbare Nähe von Freiburg und Bern vor. Im Jahre 1251 huldigte Ulrich von Arberg dem Hause Savoyen für seine festen Plätze Arconciel und Illens, im Dezember 1254 folgte seinem Beispiele Aimo von Montenach für das in unmittelbarer Nähe von Bern liegende Belp. Am 7. Mai 1255 war Peter von Savoyen durch König Wilhelm aufgefordert worden, die reichsfreien Städte Bern, Murten und das Hasli unter seinen Schutz zu nehmen, um sie gegen Uebergriffe des Hauses Kiburg zu sichern.

Ganz gleich wie Peter von Savoyen suchten auch die Grafen von Kiburg die politische Lage zur Mehrung ihrer Macht auszunützen. Im Jahre 1250 teilten sich die beiden Hartmann von Kiburg — Onkel und Neffe — in der Weise in den gesamten Besitz, daß Hartmann der jüngere alle Gebiete westlich der Reuß erhielt. Sein Ziel war nun, auch den Reichsbesitz dieser Gegenden in seine Verwaltung zu bekommen. Im Jahre 1253 erwarb Hartmann d. j. Laufen und Grasburg. Da lagen Versuche nahe, auch über die reichsfreien Städte Bern und Murten die Hand zu schlagen. Um sich dieser Gefahr zu erwehren, nahmen die beiden

⁶⁾ L. Wurstenberger, Peter der Zweite, Graf von Savoyen. 4 Bde. 1856. Bd. I, 231 ff.

Städte Peter von Savoyen zu ihrem Schirmherrn an.⁷⁾ Bald nachher erlangte dieser eine bedeutende Stärkung seiner Machtstellung. Nach dem Tode des Grafen Bonifatius nämlich erzwang er seine Anerkennung als alleiniger Beherrscher der savoyischen Lande (1263). Zu gleicher Zeit verlieh ihm König Richard von Cornwallis die kiburgischen Reichslehen, die nach dem Tode Hartmanns d. j. (3. September 1263) ledig geworden waren.

Damit lag für Bern und Murten die Gefahr nahe, dauernd unter savoyische Herrschaft zu geraten. Für Peter war zudem die Lage für einen Versuch außerordentlich günstig, der Tochter und Erbin Hartmanns, Anna von Kiburg, die südlichsten Teile ihres Besitzes, vor allem Freiburg, zu entreißen. Allein in diesem kritischen Momente griff Graf Rudolf von Habsburg als Beschützer seiner Verwandten entscheidend in die Verhältnisse ein. Seinen Bemühungen war es zu verdanken, wenn der Vormarsch des Hauses Savoyen aufgehalten und dessen endgültige Festsetzung im Gebiete von Bern und Freiburg verhindert wurde.

Der Mangel an einer starken Zentralregierung einerseits, das geschilderte Bemühen von Savoyen und Kiburg andererseits, die Zeit des Kampfes zwischen dem Hause der Staufer und dem Papste und das darauffolgende Interregnum nach Kräften zur Mehrung der eigenen Machtstellung auszunützen, führten zu einer Reihe von Fehden. Die Städte wurden in sie verstrickt, und dabei ergab sich, daß sie, verschiedenen Herren unterstehend, gegen ihren Willen zur gegenseitigen Befehdung gezwungen wurden. Wir wissen nichts Bestimmtes über die gegenseitigen Beziehungen der Städte in der heutigen Westschweiz während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Dagegen können wir aus dem Wortlaute der ältesten Bundesurkunden den Schluß ziehen, daß sie freundschaftlicher Natur waren und

⁷⁾ Walter Hadorn, Die Beziehungen zwischen Bern und Savoyen bis zum Jahre 1384. Diss., Bern 1898, S. 31 ff.

daß gerade die Befürchtung, das gute Verhältnis könnte durch den allgemeinen Gegensatz zwischen kaiserlicher und päpstlicher Partei und die daraus sich ergebenden lokalen Feindseligkeiten gestört werden, die Städte zu Abmachungen in Form von Bündnissen veranlaßte.

Die älteste uns bekannte Vereinbarung zwischen Bern und Freiburg fällt in die Zeit der zähringischen Herrschaft. Wir kennen ihren Inhalt nicht und wissen von ihrer Existenz nur aus den im Wortlaut erhaltenen Verbindungen der beiden Städte aus den Jahren 1243 und 1271. Die erstere gibt sich aus als Erneuerung der „forma juramanti, sub qua confederati erant“, die letztere sagt ausdrücklich, daß es sich um die Erneuerung eines Bundes handle, „qua foederati erant tempore ducis Bertoldi de Zaeringen“. ⁸⁾

Eine Reihe von Bündnissen fallen sodann in die Jahre des beginnenden Kampfes zwischen Kaisertum und Papsttum. Im Jahre der Bannung Friedrichs II. (1239) schloß Freiburg ein Bündnis mit der unter der Hoheit des Bischofs von Lausanne stehenden Stadt Avenches ab. ⁹⁾ Im Jahre 1243, als Innozenz IV. die Leitung der christlichen Kirche übernahm, erneuerten Bern und Freiburg ihre unter den Zähringern abgeschlossene Verbindung, und zwei Jahre später, als Friedrich durch das Konzil von Lyon abgesetzt wurde, schlossen Freiburg und Murten ein Bündnis. ¹⁰⁾

Schon die Daten der Verbindungen lassen den Zusammenhang dieser Abmachungen mit den allgemeinen politischen Vorgängen vermuten. Die Parteistellung der

⁸⁾ Die Verträge der Jahre 1243 und 1271 sind abgedruckt in den *Fontes rerum Bernensium*, Bd. II (1877), S. 241 f. und 775 f., ferner im *Recueil diplomatique du canton de Fribourg*. Fribourg 1839, t. I, S. 11 f. u. 105 f. — Der auf S. 16 des *Recueil* abgedruckte Bund Freiburgs mit Payerne vom Jahre 1249 gehört in das Jahr 1349. — Vgl. auch: *Régeste Fribourgeoise 515—1350*, bearbeitet von Max de Diesbach in den *Archives de la Société d'histoire de Fribourg*, t. X, 1912. — Im Folgenden wird nach den *Fontes rerum Bernensium* und nicht nach dem *Recueil dipl. du canton de Fribourg* zitiert.

⁹⁾ *Castella*, *Hist. du canton de Fribourg*, p. 61.

¹⁰⁾ Vgl. *Anm. 8*.

einzelnen Kontrahenten läßt erkennen, daß die in den Bundesbriefen vorgesehenen Abmachungen in enger Verbindung mit den zu erwartenden Folgen des großen Gegensatzes standen.

Zu der Verbindung zwischen Freiburg und Avenches hat wohl ein lokales Ereignis den Anstoß gegeben. Am 15. Juli 1238 hatte der Bischof von Lausanne auf seine Würde verzichtet. Ueber der Wahl seines Nachfolgers brach ein heftiger Konflikt zwischen der savoyisch gesinnten und von Savoyen und Bern unterstützten Partei und einer Minderheit aus, die sich des übermächtigen savoyischen Einflusses zu erwehren suchte.¹¹⁾ Angesichts des zu erwartenden gewaltsamen Austrages des Konfliktes war eine Teilnahme des Grafen Hartmann d. j. von Kiburg, der mit dem Hause Savoyen verwandt war und vorläufig mit ihm auf gutem Fuße stand, nicht ausgeschlossen. Das mag Avenches veranlaßt haben, sich mit der Stadt Freiburg gegen die Folgen der zu erwartenden Fehde zu sichern.

Gleiche Beweggründe waren für die Abmachungen von Freiburg mit Bern (1243) und mit Murten (1245) maßgebend. Während Kiburg offen und energisch für den Papst Partei nahm, blieben Bern und Murten mit einer Anzahl anderer Städte dem Kaiser treu. Auf ihrer Seite stand auch Savoyen. Da sich Freiburg der Politik seines Herrn anzupassen hatte, mußten bei einem feindlichen Zusammenstoß der beiden großen Parteien Bern und Murten mit Freiburg in Fehde geraten.

Diese Befürchtungen treten im Wortlaut der Bundesbriefe, die Freiburg mit Bern und Murten abschloß, deutlich zu Tage.¹²⁾ Mit Bezug auf Inhalt und Formulierung

¹¹⁾ Walter Hadorn, Die Beziehungen zw. Bern und Savoyen S. 17 ff.

¹²⁾ Die beiden Bündnisse sind abgedruckt in den *Fontes rerum Bernensium* II, 241 f. und 258 f. Das Bündnis zwischen Freiburg und Murten findet sich ferner in den Rechtsquellen des Kantons Freiburg, hg. von F. E. Welti, S. 10 f.

der einzelnen Bestimmungen herrscht in den beiden Urkunden weitgehende Uebereinstimmung.

Ihre Artikel lassen sich leicht in zwei Gruppen auseinandertrennen. Die eine dieser Gruppen ist auch aus anderwärts abgeschlossenen Bündnissen bekannt. Es sind jene Vereinbarungen, die zwischen verbündeten Städten einen geregelten Rechtsverkehr anbahnen und jede gewaltsame Eigenhilfe des einen Kontrahenten oder einzelner ihrer Angehörigen dem andern gegenüber — diese Quelle beständiger kleiner Fehden — ausschließen sollen. Daher wird vereinbart, daß Schaden, den der Angehörige des einen Bundesgenossen in der verbündeten Stadt oder durch diese erlitten hat, nicht durch gewaltsame Selbsthilfe repariert werden darf; es muß vielmehr beim Gerichte der Stadt, die den Schaden verursacht hat, Klage erhoben werden. Versagt das Gericht, so treffen sich Ratsmitglieder der beiden Städte auf halbem Wege, um den Streit rechtlich oder gütlich zu schlichten.

Das damals noch vielfach verwendete Mittel, sich die Bezahlung von Guthaben in der anderen Stadt mittelst gewaltsamer Pfandnahme durch den Gläubiger zu erzwingen, wird verboten, „cum ex hiis de levi discordiae generentur“. Es soll vielmehr am Wohnort des Schuldners geklagt werden. Erst wenn der Gläubiger dort nicht zu seinem Rechte kommt und wenn er das durch zwei Zeugen eidlich bekräftigen kann, darf er zur gewaltsamen Pfändung schreiten.

Die Angehörigen der einen Stadt sollen in der andern gleich wie die eigenen Bewohner behandelt werden, sie sollen also nicht „Gäste“ minderen Rechtes sein. Dagegen müssen sie Zoll entrichten und für Schadenersatz oder Buße, zu denen sie verurteilt werden, Kautionsleistung leisten.

Wird der einen Stadt durch einen Feind Schaden zugefügt, so hat derjenige Bundesgenosse gegen den Schädigenden vorzugehen, der ihm am nächsten ist. Ist er zu schwach, um den Angreifer zur Wiedergutmachung zu

zwingen, so sollen die beiden Bundesgenossen möglichst rasch zusammenkommen, um zu beraten, wie sie durch gemeinsames Vorgehen Schadenersatz erzwingen können.

Während die bisher angeführten Bestimmungen nichts enthalten, was sich nicht auch in andern Bundesbriefen nachweisen ließe, ist die andere Gruppe der Artikel in den Abmachungen zwischen Freiburg, Bern und Murten durchaus eigenartig. Sie haben den Zweck, die Folgen eines gegen ihren Willen durch die Schuld ihrer Herren erfolgenden feindlichen Zusammenstoßes nach Kräften zu mildern. Zu diesem Zwecke wurde Folgendes vereinbart:

Die Städte verbinden sich, um sich mit Rat und Tat zur Wahrung ihrer Rechte und Besitzungen gegen alle Störer der Rechtsordnung beizustehen. Die Hilfsverpflichtung besteht indessen nicht gegen die beidseitigen Herren. Sollte der Landesherr des einen Bundesgenossen die Absicht haben, den andern Bundesgenossen anzugreifen, so soll das andere Bundesglied zu vermitteln suchen. Gelingt ihm das nicht, so darf es seinen Herrn in dessen Kampf gegen den andern Bundesgenossen unterstützen. Er muß indessen die Fehde 14 Tage vor Eröffnung seiner Feindseligkeiten ankünden.

Nach Wiederherstellung des Friedens sollen sich die beiden Verbündeten innert 14 Tagen ihre gegenseitigen Eroberungen und Beutestücke wieder zurückgeben. Diese Bestimmungen sind verbindlich für alle, die dem einen oder andern der Kontrahenten eidlich verbunden sind.

Keiner der beiden Bundesgenossen darf ferner ohne Zustimmung des andern einen Adligen ins Burgrecht aufnehmen oder ein neues Bündnis eingehen.

Die Ereignisse, deren schlimmen Folgen die abgeschlossenen Verträge vorbeugen sollten, traten tatsächlich ein. Im Jahre 1248 begann in einem großen Teile der heutigen Schweiz ein allgemeiner Kampf der beiden um Kaiser und Papst gescharten Parteien. Als kiburgische Untertanenstadt hatte Freiburg Seite an Seite mit seinem

Landesherrn für die Sache der Guelfen zu kämpfen. So geriet die Stadt in offene Fehde mit den zum Kaiser haltenden Städten Bern und Murten.

Auch in der Folgezeit ergaben sich aus der politischen Stellungnahme der Herrscher, denen sie unterstuden, ähnliche feindselige Zusammenstöße zwischen den drei Städten.

Am 3. September 1263 starb Hartmann d. j., erst 35 Jahre alt, unter Hinterlassung eines unmündigen Töchterchens namens Anna als Erbin. Im Jahre 1264 folgte ihm sein Onkel, Hartmann d. ä., im Tode nach, ohne direkte Erben zu hinterlassen. Diese Sachlage nutzte Hartmanns d. ä. Neffe und Erbe, Rudolf von Habsburg, der spätere König, geschickt und rücksichtslos zur Mehrung der habsburgischen Macht aus. Ohne sich an die weitgehenden Nutzungsrechte zu halten, die Hartmann d. ä. seiner Gemahlin Margaretha von Savoyen durch Testament zugesichert hatte, schlug Rudolf über den gesamten Besitz Hartmanns d. ä. seine starke Hand. Zudem brachte er auch die Länder Hartmanns d. j. unter habsburgische Verwaltung. Er trat als Beschützer von Witwe und Tochter Hartmanns gegen allfällige Gelüste Savoyens auf und ließ sich zum besondern Schutzherrn der Stadt Freiburg machen. Das waren die ersten Schritte zu der später erfolgenden Einverleibung auch des westlichen Teils der kiburgischen Lande in die habsburgische Hausmacht.

Bern nahm der neuen Landesherrin, der Gräfin Anna und ihrem Beschützer, Rudolf von Habsburg, gegenüber die gleiche feindselige Stellung ein, wie gegen Hartmann d. j. Als im Jahre 1265 ein Kampf zwischen Peter von Savoyen und Rudolf von Habsburg ausbrach, leistete die Stadt Savoyen bewaffneten Zuzug. Im Jahre 1267 fand diese an Wechselfällen reiche Fehde durch den Frieden von Löwenberg bei Murten ihren Abschluß. Neuerdings also hatte das Schicksal Bern und Freiburg zu Feinden gemacht.

Der Kampf war zudem für die Stadt Bern insofern von Bedeutung, als er den Anfang der Lösung aus der bisherigen engen Bindung ihrer ganzen Politik an das Haus Savoyen bedeutete. Wohl als Belohnung für die treue, wertvolle Waffenhilfe gab Peter den Gesandten Berns den Schutzvertrag des Jahres 1255 zurück, um dafür ein neues Abkommen abzuschließen, das Bern mehr Bewegungsfreiheit ließ.¹³⁾ Der im Mai des Jahres 1268 erfolgte Tod Peters verhinderte die Durchführung des Planes. Dagegen schloß nun Bern mit seinem Nachfolger Philipp einen neuen Schutzvertrag ab. Dieser bestimmte ausdrücklich, daß das Schutzverhältnis nur bis zu dem Momente dauern solle, da ein neuer König gewählt sein werde, der im Elsaß und in Basel Anerkennung finde. Ausdrücklich wurde ferner festgelegt, daß die Verpflichtung nur Philipp gegenüber gelte, nicht aber, wie zu Peters Zeiten, auch ohne weiteres auf seinen Erben und Nachfolger übergehen solle.¹⁴⁾

Diese weitgehende Aenderung des Schutzvertrages läßt erkennen, daß sich Bern angesichts der neuen, durch den Tod Hartmanns d. j. und durch das Eingreifen des Grafen Rudolf von Habsburg geschaffenen Lage nicht mehr unter allen Umständen an die Politik der Grafen von Savoyen binden, sondern die weitere Entwicklung der Dinge abwarten wollte.

Nicht nur das kommende Schicksal Savoyens war nach dem Tode Peters ungewiß, auch die weitere Gestaltung der Verhältnisse in den Landen Hartmanns d. j. konnte erst die Zukunft weisen. Dem Namen nach verwalteten seine Witwe Elisabeth und ihr Töchterchen Anna die Herrschaft. Entscheidend hatte indessen Hartmanns Vetter, Graf Rudolf von Habsburg, eingegriffen.

Je nach der Entwicklung der Verhältnisse im Reiche und dem weitem Schicksale der Nachkommen Hartmanns

¹³⁾ W. H a d o r n, Die Beziehungen zwischen Bern und Savoyen, S. 53 ff.

¹⁴⁾ Der Vertrag ist abgedruckt in den Fontes rerum Bernensium II, S. 709. — Walter Hadorn, l. c. S. 70 f.

konnte eine Kombination eintreten, die es Bern erlaubte, die Schutzherrschaft Savoyens mit derjenigen eines allgemein anerkannten Reichsoberhauptes zu vertauschen. Andererseits konnte beim Tode der Gräfin Anna oder bei ihrer Verheiratung Freiburg unter einen Herrscher kommen, gegen den sich Bern nicht abweisend zu verhalten brauchte, so daß die Ursache zu den unfreiwilligen Zusammenstößen zwischen Bern und Freiburg dahinfiel.

Um die kommenden Ereignisse in diesem Sinne ausnützen und das ihre zu der gewünschten Gestaltung der Verhältnisse beitragen zu können, erneuerten die beiden Städte am 16. April 1271 ihr Bündnis.

Im ganzen stellt sich der neue Bundesbrief als eine Erneuerung der alten Vereinbarungen dar. Es wird auf diesen Umstand zurückzukommen sein. Neu ist einzig diejenige Bestimmung, die die Erneuerung des Bündnisses veranlaßt hatte und die einen möglichen Wechsel im Protektorate des einen oder anderen der beiden Bundesgenossen vorsah. Sollten Philipp von Savoyen oder Anna von Kiburg sterben oder sollte das Protektorat des Grafen Rudolf über Freiburg ein Ende finden, so versprechen sich die beiden Bundesgenossen, daß jeder nur mit Wissen und Zustimmung des andern einen neuen Herrn annehmen werde.¹⁵⁾

Der Gang der Ereignisse war indessen der Schaffung eines dauernd friedlichen Verhältnisses zwischen Bern und Freiburg ungünstig. Eine Zeit lang allerdings schien sich die Lage nach Wunsch zu gestalten. Im Jahre 1273 vermählte sich Anna von Kiburg, wohl nicht ohne Mitwirkung Rudolfs von Habsburg, mit dem Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg. Damit erhielten die Besitzungen Hartmanns d. j. eine neue, habsburgische Dynastie. Allein Freiburg blieb mit dieser nicht dauernd verbunden. Vier Jahre später erwarb Rudolf die Stadt von dem jungen Ehepaare für seine Söhne. Damit wurde die Stadt Freiburg aus ihrem bisherigen Untertanenverbände gelöst und zugleich politisch

¹⁵⁾ Fontes rerum Bernensium II, 775.

isoliert. Ihr Schicksal war nunmehr mit demjenigen der habsburgisch-österreichischen Lande im Nordosten der Schweiz verknüpft.

Im Jahre 1273 war der Schutzherr und spätere Herr von Freiburg, Graf Rudolf, zum deutschen König gewählt worden. Im Januar des folgenden Jahres erschien er in Basel. Damit fand das Protektorat Savoyens über Bern dem Wortlaute des Vertrages entsprechend ohne weiteres sein Ende. Bern beeilte sich, den König als seinen neuen Schutzherrn anzuerkennen. Da sich auch Eberhard von Habsburg-Kiburg auf seine Seite stellte, schien nunmehr der ungetrübten Freundschaft zwischen Bern und Freiburg kein Hindernis mehr im Wege zu stehen.

Allein das gute Verhältnis zwischen dem Könige und Bern war nicht von Dauer. Während die Stadt im Jahre 1283 Rudolf in einem neuen Kriege gegen ihren einstigen Protektor unterstützt hatte, schlug sie sich im Jahre 1285, gereizt durch die hohen Steuerforderungen des Königs, wieder auf die Seite Savoyens. Freiburg, das treu zu seinem Herrn hielt, kam so neuerdings in Kampf mit der alten Bundesgenossin.

Auch in der Folgezeit blieb der Gegensatz bestehen. Als sich nach dem Tode des Königs Rudolf (1291) das ganze Reich in eine habsburgische und eine antihabsburgische Partei schied, gesellte sich Bern zu den Gegnern Habsburgs. Freiburg dagegen focht auf Seite der Erben Rudolfs und trat für die Anerkennung seines Landesherrn, des Herzogs Albrecht, als König ein.

Die gleichen allgemeinen Gegensätze innerhalb des Reiches führten auch zu einem neuen kriegerischen Zusammenstoß Freiburgs mit seinem anderen Verbündeten, mit Murten. Immer enger mit seinem Protektor verbunden, kämpfte diese Stadt zusammen mit Savoyen auf der Seite der antihabsburgischen Liga, gleich Bern, gegen den Bundesgenossen Freiburg. ¹⁶⁾

¹⁶⁾ G. C a s t e l l a, Histoire du canton de Fribourg, S. 74. — Das Stadtrecht von Murten hg. von F. E. Welti, S. 21.

Im Jahre 1293 schloß Freiburg mit Ludwig von Savoyen einen dreijährigen Frieden. Das ermöglichte, auch mit Murten wieder freundschaftliche Beziehungen aufzunehmen. Im Januar des Jahres 1294 erneuerten Freiburg und Murten ihre ewige Verbindung vom Jahre 1245.¹⁷⁾

Die Bündnisse Freiburgs mit Bern (1271) und mit Murten (1294) schließen sich im Wortlaut enge an die Briefe der Jahre 1243 und 1245 an. Sie zeigen andererseits das Bestreben, die Erfahrungen, die man unterdessen gemacht hatte, für eine klarere und eingehendere Fassung der einzelnen Bestimmungen zu verwerten. So wird z. B. in Ergänzung der bisherigen Abmachungen folgendes bestimmt: Die Bundesgenossen sollen ihre eigenen Angehörigen bestrafen, die gegen die andere Stadt einen Gewaltakt begehen und deren Vermögen zur Deckung des angerichteten Schadens beschlagnahmen. Neu hinzu kam ferner die Verpflichtung, einen Angehörigen der verbündeten Stadt, der wegen eines Verbrechens verbannt worden war, nicht aufzunehmen. Es ist der erste Versuch der Schaffung einer interurbanen Unterstützung in der Verfolgung der Verbrecher, ein Ziel, das auch andere Bündnisse anstrebten. Und neu ist endlich die Bestimmung, daß Laien sich nicht vor ein geistliches Gericht zitieren dürfen, mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle; ebenfalls eine auch andererseits wiederkehrende Abmachung.

Gerade die Kämpfe des ausgehenden 13. Jahrhunderts führten indessen in der politischen Stellung der drei Städte und damit in ihrem gegenseitigen Verhältnisse während des 14. Jahrhunderts ganz neue Verhältnisse herbei, sodaß die Grundlagen der alten Bundesbriefe verschoben wurden.

Während der Jahre 1291—93 hatte sich Bern noch einmal unter das Protektorat Savoyens gestellt, dann aber fühlte sich die Stadt stark genug, um auf eigenen Füßen zu stehen und ihre Politik selbständig gestalten zu

¹⁷⁾ Der Wortlaut findet sich in: Das Stadtrecht von Murten, hg. von F. E. Welti, S. 18 f., und *Fontes rerum Bernensium* III, 573 f.

können.¹⁸⁾ Zudem schloß sich nun Bern mit den Gegnern des Hauses Habsburg in der Nordostschweiz zusammen. In den Jahren 1275—1297 ging die Stadt Bündnisse mit dem reichsfreien Hasletal, mit Biel, mit Solothurn und dem Grafen von Neuenburg ein. Bern wendete für einige Zeit sein Angesicht gleichsam von Süden nach Norden.

Zugleich fing es an, seinen Herrschaftsbereich über die Stadtmauern hinaus auszudehnen und den Grund zu seiner Territorialherrschaft zu legen. Das bewog die Berner, gute Beziehungen zum Hause Habsburg-Kiburg anzuknüpfen, um, dessen finanzielle Schwäche ausnützend, sein Gebiet nach und nach auf friedlichem Wege zu erwerben. Diese gleiche Territorialpolitik veranlaßte die Stadt, dem Hause Habsburg-Oesterreich gegenüber beständig auf der Hut zu sein und allen seinen Versuchen, auf Kosten des Hauses Habsburg-Kiburg im Aaregebiet festen Fuß zu fassen, entgegenzutreten.

Aber auch Freiburgs Stellung wandelte sich. Vom übrigen habsburg-österreichischen Gebiete getrennt, oft rings von antihabsburgischen Mächten umringt, war die Stadt genötigt, selbständig Entschlüsse zu fassen und diejenige Politik einzuschlagen, die ihr im eigenen Interesse die richtige zu sein schien. Zudem fing Freiburg an, nach der Art Berns sich rings um die Stadtmauern herum ein Untertanengebiet aufzubauen.

Freiburgs selbständige Stellungnahme in den großen Gegensätzen und seine Expansionspolitik bestimmten in Zukunft das Verhältnis zu Bern. Bald ist es freundschaftlicher Art, so daß Freiburg mit Bern und seinen neuen Bundesgenossen Bündnisse abschließt, öfter stoßen die beiden Städte feindselig zusammen. Allein dieser Gegensatz ist nicht mehr wie im 13. Jahrhundert die nichtgewollte Folge der Abhängigkeit der beiden Städte von anderen territorialen Mächten, sondern liegt in der selbst-

¹⁸⁾ Walter Hadorn, Die Beziehungen zwischen Bern und Savoyen, S. 92 ff.

gewählten politischen Haltung der einstigen Bundesgenossen begründet.

Auch zu Murten wandelte sich das Verhältnis. Im Gegensatz zu Bern hatte sich diese Stadt dem Schicksal, eine savoyische Untertanenstadt zu werden, nicht entziehen können. Die Unterstellung unter das Protektorat der Grafen von Savoyen im Jahre 1255 war zum Ausgangspunkte für eine allmälige Eingliederung in den savoyischen Staat geworden.

Andererseits war Murten seinem neuen Herrn gegenüber in einer ähnlichen Lage, wie Freiburg in seinen Beziehungen zu Oesterreich. An der äußersten Grenze des savoyischen Gebietes und in unmittelbarer Nachbarschaft von Territorien und Städten gelegen, die mit Savoyen vielfach Fehden führten, war Murten genötigt, wie früher als Reichsstadt, so auch jetzt wieder eigene Entschlüsse über sein politisches Verhalten zu fassen und den schlimmen Folgen, die seine Zugehörigkeit zu Savoyen unter Umständen nach sich ziehen konnte, durch besondere Abmachungen mit den möglichen Gegnern seines Landesherrn vorzubeugen. Dabei brachten es die neuen Verhältnisse mit sich, daß Murten nicht mehr wie im 13. Jahrhundert immer auf der gleichen Seite wie Bern stand, sondern genötigt war, mit seinem neuen Landesherrn zusammen gegen Bern die Waffen zu führen. Stand dann auch Freiburg zufällig im bernfeindlichen Lager, so hatte das zur Folge, daß nunmehr Freiburg und Murten gegen den dritten Bundesgenossen Krieg führten. Das war der Fall im Laupenkriege des Jahres 1339. Andererseits stand fünfzig Jahre später im Kampfe zwischen Freiburg und Bern Murten auf bernischer Seite.¹⁹⁾

Je nach der Gestaltung der Lage erneuerte Freiburg seine früheren Verbindungen mit den beiden anderen

¹⁹⁾ G. C a s t e l l a, Histoire du canton de Fribourg, S. 80, 92. — Das Stadtrecht von Murten Nr. 25, 26; 57.

Städten, ohne indessen damit den Ausbruch gegenseitiger Feindseligkeiten hindern zu können.²⁰⁾

Die neue politische Lage, in der sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts Bern und Murten befanden, nötigte auch dies Städte, ihr gegenseitiges Verhältnis durch neue Bündnisse zu regeln. Schon ihr gemeinsames Vorgehen im 13. Jahrhundert und ihr gemeinsamer enger Anschluß an Savoyen hatten wohl auf Vereinbarungen beruht, die in Form von Bündnissen abgeschlossen worden waren. Allerdings sind solche Abmachungen nicht vorhanden. Dagegen erneuerten die beiden Städte im Jahre 1335 ein früher abgeschlossenes ewiges Bündnis; in den Jahren 1340 und 1351 wurde es neuerdings beschworen.²¹⁾

In diesen Abmachungen des 14. Jahrhunderts wurden jene Bestimmungen über gegenseitige Rückgabe der Beute als veraltet weggelassen und dafür die Festsetzungen über die rechtliche Erledigung der verschiedenen Konfliktsfälle weiter ausgebaut. Nunmehr kommt die Institution des Obmanns auf, der vom Kläger aus der Gegenpartei genommen wird und dessen Aufgabe es ist, das zu gleichen Teilen von den beiden Parteien bestellte Schiedsgericht zu präsidieren.²²⁾

Eine Würdigung des Inhaltes dieser Bündnisse und die Interpretation von Sinn und Tragweite der einzelnen Bestimmungen darf nur im engsten Zusammenhang mit den parallel gehenden Zeitereignissen vorgenommen werden. Nur dann entgehen wir der Gefahr, durch Rückschlüsse aus einer spätern, anders gearteten Entwicklung den Vertragschließenden des 13. Jahrhunderts Pläne und Absichten unterzuschieben, die ihnen vollkommen ferne lagen.

²⁰⁾ Das Stadtrecht von Murten Nr. 30: Erneuerung des Bündnisses zwischen Freiburg und Murten am 19. März 1344. — *Fontes rerum Bernensium* VI, 593 f.: Erneuerung des Bündnisses mit Bern am 6. Juni 1341.

²¹⁾ Das Stadtrecht von Murten Nr. 24, 28 und 32.

²²⁾ Die Notwendigkeit der Bestellung eines Obmanns wird begründet in der Erneuerung des Bündnisses zwischen Freiburg und Bern vom 6. Juni 1341. — *Fontes rerum Bern.* VI, 594.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Umstände und Beweggründe, die zum Eingehen dieser Bündnisse Veranlassung gegeben haben.

Für die Städte Bern, Freiburg und Murten lag während des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein Grund zu gegenseitiger Rivalität und damit zu Feindseligkeiten nicht vor. Im Gegenteil, in ihrem Interesse lag eine friedliche wirtschaftliche Zusammenarbeit im gegenseitigen Handelsverkehr. Wie so zahlreiche andere Städte suchten sie diesen durch Abmachungen in Form von Bündnissen in rechtliche Bahnen zu lenken und alle gewaltsame Selbsthülfe zu unterdrücken.

Mit diesen Wünschen und Interessen der Städte gerieten die politischen Ziele ihrer Landesherrn in Konflikt. Die von Savoyen und Kiburg betriebene Expansionspolitik mußte notwendigerweise zu feindlichen Zusammenstößen und damit zur Störung des guten Einvernehmens der Städte führen.

Der Linderung der Folgen dieser Fehden, die die Städte gegen ihren Willen als Opfer der Politik ihrer Landesherrn zu führen hatten, dient eine zweite Gruppe von Abmachungen in den Bundesbriefen.

Dagegen lag den Vertragschließenden im 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Gedanke vollkommen fern, durch ihre Verbindung die Lösung aus dem bestehenden Untertanenverband herbeizuführen und die Grundlagen für einen neuen staatlichen Zusammenschluß zu legen. Alle drei Bundesgenossen fühlten sich vorläufig viel zu schwach, um des engen Anschlusses an einen Landesherrn entraten zu können.

Wenn auch das Streben dieser Städte, wie dasjenige aller Städte jener Zeitepoche, auf möglichst weitgehende Freiheit in der innern Verwaltung ging, so war andererseits der politische Anschluß an einen Landesherrn in ihrer Auffassung eine Selbstverständlichkeit und Notwendigkeit. Da die reichsfreien Städte Bern und Murten angesichts der

Machtlosigkeit des Königtums gegen Ausgang der Stauferherrschaft und während des Interregnums bei ihrem natürlichen Herrn, dem König, nicht den notwendigen Schutz fanden, wählten sie sich freiwillig einen Protektor. Auch Freiburg war während des 13. Jahrhunderts noch weit von dem Gedanken entfernt, die Hohheit seines Landesherrn abzuschütteln. Es hat im Gegenteil treu zum Hause Kiburg und nachher zu Habsburg gehalten und die Folgen davon auf sich genommen. Gerade weil sich die drei Städte so enge mit Territorialherren verbunden fühlten, suchten sie schädliche Folgen dieser Abhängigkeit für ihre gegenseitigen Beziehungen durch Abmachungen in Bündnisform zu regeln.

Diese Feststellungen über Ziel und Bedeutung der zwischen Bern, Freiburg und Murten im 13. Jahrhundert abgeschlossenen Bündnisse im allgemeinen sind auch maßgebend für die Würdigung der einzelnen Bestimmungen.

Da ist einmal bemerkenswert, daß die besprochenen Bündnisse die Ewigkeitsklausel und die weitere Abmachung enthalten, daß sie in regelmäßigen Zwischenräumen neu beschworen werden sollen.²³⁾

Aus demjenigen, was über den Zweck und die Veranlassung dieser Bündnisse gesagt worden ist, ergibt sich ohne weiteres, daß es unrichtig wäre, aus dem Vorhandensein dieser Ewigkeitsklausel den Schluß zu ziehen, den drei Städten habe schon damals die Schaffung eines staatlichen Zusammenschlusses unter Ausschaltung ihrer legitimen Herren vorgeschwebt. Der Ewigkeitsklausel an und für sich staatenbildende Kraft zuzusprechen, ist daher verfehlt.²⁴⁾ Bern, Murten und Frei-

²³⁾ Im Jahre 1243 erklären die Städte Freiburg und Bern, daß ihre Abmachungen sie in perpetuum binden, daß sie Geltung haben sollen „quamdiu hec dicte civitates durare poterunt“. — Von den Abmachungen zwischen Freiburg und Murten vom Jahre 1245 heißt es: „decursis decem annis alternatim perpetuo innoventur“.

²⁴⁾ Allgemein wird in der Literatur aus der Ewigkeitsklausel der eidgenössischen Bünde die Folgerung abgeleitet, daß diese grund-

burg sind, wie wir gesehen haben, auch während des ganzen 14. Jahrhunderts und teilweise noch über dieses hinaus trotz ihrer mit der Ewigkeitsklausel versehenen Abmachungen feindselig zusammengestoßen, und zwar, im Gegensatz zum 13. Jahrhundert, nicht mehr gezwungenermaßen auf Verlangen ihrer Landesherren und Protektoren, sondern nunmehr als Städte, die auch in ihrer Außenpolitik selbständig vorzugehen vermochten. Und Murten ist trotz seiner ewigen Bündnisse mit Freiburg und Bern savoyische Untertanenstadt geworden und geblieben, bis es im Burgunderkriege durch seine bisherigen Verbündeten erobert und zur gemeinsamen Untertanenstadt gemacht wurde.

Bereits in den westschweizerischen Bündnissen findet sich die Bestimmung, daß der Inhalt des Bundesbriefes unter gegenseitiger Zustimmung abgeändert werden könne. Hält man sich die Umstände vor Augen, unter denen diese Bündnisse abgeschlossen worden sind, so ist sofort klar, daß diese Bestimmung nicht als der Anfang eines systema-

sätzlich etwas anderes seien als die zahlreichen Landfriedens- und Städtebündnisse jener Zeit. Vgl. z. B. W. O e c h s l i, Die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft, Zürich 1891, S. 306, und Jahrbuch für Schweizergeschichte Bd. 42 (1917) S. 93. — Bereits früher habe ich versucht, die Ewigkeitsklausel in den Bündnissen anders zu deuten. Vgl. H. N a b h o l z, Der Zusammenhang der eidgen. Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik. Festgabe für Gerold Meyer von Knonau. Zürich 1913, S. 269. — Von einer um Bern gruppierten westschweizerischen Eidgenossenschaft, bei deren Gliedern sich das Gefühl einer dauernden politischen Zusammengehörigkeit und der Wunsch nach Lösung aus dem bisherigen Verbande ausbildete, kann erst im 14. Jahrhundert gesprochen werden. Daß die Ewigkeitsklausel in den in Norditalien und Frankreich abgeschlossenen Bündnissen jener Zeit die Regel war, hat Léon Kern in einem im Jahre 1921 vor der Allg. geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz gehaltenen Vortrage nachgewiesen. Vgl. ferner die Auffassung von Léon Kern über die Ewigkeitsklausel der von Freiburg abgeschlossenen Bündnisse bei G. C a s t e l l a, Histoire du canton de Fribourg S. 61.

tisch auszubauenden Staatsrechtes der Bundesgenossen angesprochen werden kann.^{24a)}

Ebensowenig darf die andere Abmachung, daß ein Kontrahent ohne die Zustimmung der andern keine neue Verbindungen eingehen dürfe, als die Aeüßerung eines unter den Bundesgenossen stark entwickelten staatlischen Zusammengehörigkeitsgefühls gedeutet werden. Trotz dieser Klausel in den Bundesbriefen der drei westschweizerischen Städte dachten diese im 13. Jahrhundert niemals daran, sich politisch zusammen- und gegen ihre bisherige Obrigkeit abzuschließen.

Von Interesse ist ferner die Formel, unter der bei Erneuerung eines frühern Bundes auf diesen Bezug genommen wurde. Bekanntlich wird folgende Stelle im Bundesbrief der drei Urkantone vom Jahre 1291 meist als die Erneuerung eines schon früher abgeschlossenen Bündnisses gedeutet: „*antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando*“. Im Gegensatz dazu ist der Nachweis versucht worden, daß sich diese Worte nicht auf einen früheren Vertrag und dessen Erneuerung in späterer Zeit (*presentibus innovando*) beziehen, sondern auf zwei verschiedene Stadien bei Abschluß ein und desselben Bündnisses. Es sei zu unterscheiden zwischen der mündlichen Festlegung des Vertragsinhaltes und seiner Beschwörung einerseits und der Bestätigung dieses mündlichen Aktes durch eine schriftliche Ausfertigung in Form einer Bestätigungsurkunde anderseits.²⁵⁾

Die westschweizerischen Bündnisse, die übrigens der Verfechter dieser Auffassung zum Beweis seiner Auffassung heranzieht, nehmen bei der Bundeserneuerung auf

^{24 a)} Dierauer, Schweizergeschichte I (3. A.), S. 232, sieht in dem Bundesbrief, den Zürich im Jahre 1351 mit den drei Waldstätten beschwor und der eine ähnliche Bestimmung über eine allfällige Revision der Bestimmungen enthält, „eine höhere Entwicklungsstufe des eidgenössischen Rechtes“.

²⁵⁾ Fr. E. Meyer, Das erste Bündnis der schweizerischen Urkantone. Geschichtsfreund der V Orte, Bd. 63 (1908), S. 1 ff.

den frühern Bund mit folgenden Formeln Bezug: „*formam iuramenti, qua confederati erant temporibus retroactis, sunt et esse desiderant et tenentur in perpetuum, renovaverunt et recognoverunt concorditer in hanc formam, videlicet . . .*“ und dann folgen die einzelnen Bestimmungen; oder:

„*formam iuramenti, qua hactenus cum sculteto . . . ville de Mureto confederati eramus et quam inperpetuum servare intendimus, renovavimus et renovamus per iuramenta nostra . . . in hunc modum, scilicet, . . .*“; es folgen die einzelnen Artikel; oder:

„*formam antiqui iuramenti . . . tenore presencium innovavimus et innovamus . . . ac recognoscimus et recognovimus . . . concorditer in hanc formam, videlicet*“, oder in deutscher Fassung:

„*daz wir willenklich . . . die forme des eides, als wir unz her ze samem verbunden waren, hein ernúwret und ernúwren den eit mit disem briefe, und loben och, die forme des eides bi geswornen eiden, so wir dar umb liplich . . . getan hein, und die alten briefe, die zwúschent uns . . . gemacht wurden, da man zalt . . . thuseng zwei hundert und eins und sibentzig iar und och alles das, das an disem briefe geschriben stat, nu und ewenklich . . . ze hanne, . . . als hie nach geschriben stat.*“²⁶⁾

Es ist ohne weiteres klar, daß es sich bei allen diesen Formeln nicht um zwei verschiedene Akte bei Eingehen und Bekräftigung ein und desselben Bundes, sondern immer um die Erneuerung und teilweise Abänderung eines frühern Bündnisses handelt; *innovare* kann hier wie *renovare* nicht anders als mit *erneuern* und nicht mit *bestätigen* übersetzt werden.

Ebenso deutlich ergeben diese Stellen, daß *forma iuramenti* übersetzt werden muß mit: „der eidlich bekräftigte Inhalt oder Wortlaut, wie er in der Urkunde schriftlich niedergelegt ist“. Dieser Wortlaut liegt bei der Beschwörung bereits schriftlich und endgültig formuliert

²⁶⁾ Das Stadtrecht von Murten, S. 18, 29, 44, und *Fontes rerum Bernensium* VI, 594.

vor. Beides Inhalt (forma) und eidliche Bindung dazu (iuramentum) werden urkundlich bestätigt.

In Analogie zu diesen zahlreichen und eindeutigen Formulierungen werden wir, in Ueberstimmung mit der vorwiegenden Auffassung, die umstrittene Stelle im Bundesbrief der Waldstätte des Jahres 1291 folgendermaßen zu verstehen haben: Die Leute der drei Orte versprechen sich eidlich Hülfe, wobei sie den Wortlaut des früheren, durch einen Eid bekräftigten Bündnisses durch den neuen, urkundlich bestätigten Bundesabschluß (presentibus) erneuern.²⁷⁾

²⁷⁾ Anmerkungsweise mag noch darauf hingewiesen werden, daß die häufige Verwendung der Ausdrücke *conspiratio*, *conspirati* in den westschweizerischen Bundesbriefen des beginnenden 14. Jahrhunderts den Beweis leistet, daß die Verwendung dieser Bezeichnungen statt *conjurati* oder *jurati* nicht als heimliche Verschwörung im Gegensatz zu „offenes Bündnis“ gedeutet werden darf. Die betreffenden westschweizerischen Bündnisse, die die Ausdrücke *conspiratio* und *conspirati* verwenden, waren offensichtlich keine geheimen Verschwörungen, sondern Verbindungen, die von den Regierungen der Kontrahenten in aller Oeffentlichkeit abgeschlossen wurden. — Vgl. Fr. E. Meyer, Rechtsgeschichtliches zu den Anfängen der Eidgenossenschaft. Schweiz. Juristenzeitung 1925, Heft 2, und Hans Nabholz, Die neueste Forschung über die Entstehung der Eidgenossenschaft in Papsttum und Kaisertum. Forschungen... Paul Kehr... dargebracht. München 1926. S. 533, Anm. 3. — Endlich sei erwähnt, daß der Einfluß dieser westschweizerischen Bündnisse in der Verbindung Berns mit den drei Urkantonen vom Jahre 1353 bei der Art der Bestellung des Obmanns des Schiedsgerichtes zur Geltung kommt.
